



Gemeinde Rottenacker

Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker hat am 14.02.2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1.) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2.) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	35,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 €.
- (3.) Personen, die durch eine jährlich abzugebende schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeindeverwaltung glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder der Pflege von im Haushalt lebenden Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten hierfür eine weitere pauschale Entschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (4.) Gemeinderäte erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1.) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2.) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3.) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4.) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengenommen den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.09.2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Rottenacker, den 14.02.2019



Karl Hauler
Bürgermeister